



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

Elektronisch an:
finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019
Tel. +41 31 359 23 27, nico.lalli@seilbahnen.org

Änderung der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes, darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 13'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als Milliarde Schweizer Franken. Sie sind besonders in vielen Berggebieten und Randregionen elementare Grundlage für tausende Arbeitsplätze und den Erhalt von touristischer Wertschöpfung.

Mit Schreiben vom 25. November 2019 haben Sie diverse Seilbahnunternehmen und Mitglieder von SBS eingeladen, sich zur geplanten Änderung der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen zu äussern. SBS selbst wurde leider nicht direkt eingeladen, trotzdem erlauben wir uns im Folgenden zur geplanten Revision Stellung zu nehmen. Zudem würden wir es sehr begrüessen, wenn Sie SBS für künftige Vernehmlassungen und Anhörungen jeweils ebenfalls auf den Verteiler nehmen, sofern die Seilbahnbranche betroffen ist und insbesondere falls Seilbahnunternehmen eingeladen werden.

Einleitende Bemerkungen

SBS kann nachvollziehen, dass das Aufsichtskonzept angepasst werden soll und unterstützt die Revision im Grundsatz. Trotzdem vertreten wir die Haltung, dass bei einigen Artikeln noch Anpassungsbedarf besteht und sind überzeugt, dass mit den nachfolgend vorgeschlagenen Anpassungen die gesamte Vorlage insbesondere hinsichtlich Konsistenz und Nutzen und Ertrag noch optimiert werden kann.

Art. 4 Abs. 3 neu

Gemäss dem vorliegenden Entwurf stellt die Höhe des Subventionsvolumens das einzige Kriterium dar, welches die Pflicht für eine ordentliche Revision oder eine Spezialprüfung begründet. Für uns wird aus den Erläuterungen nicht klar, warum hier nicht an bestehende und bewährte Vorgaben hinsichtlich Pflichten für eine Revision angeknüpft wird, sondern neue Abgrenzungskriterien geschaffen werden. Es erscheint uns sinnvoller, sich hier an den bewährten Kriterien aus dem Obligationenrecht zu orientieren und die keine neuen Abgrenzungen für die Durchführung einer ordentlichen Revision zu schaffen. Hingegen ist es nachvollziehbar, dass die Pflicht für eine eingeschränkte Version für alle Unternehmungen mit Unterstützung des Bundes mindestens eine eingeschränkte Revision durchführen müssen.

Darauf ergibt sich folgender Antrag:

Art. 4 Abs. 3

~~³ Unternehmen mit Abgeltungen, Beiträgen oder Darlehen des Bundes müssen mindestens eine eingeschränkte Revision durchführen lassen. Übersteigt die Summe aller Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr und für die Sparte Infrastruktur zehn Millionen Franken pro Jahr, so müssen sie eine ordentliche Revision durchführen lassen.~~

Art. 4 Abs. 4 neu

Weiter lehnt SBS die Einführung einer Pflicht für eine Spezialprüfung für Unternehmen mit mehr als einer Million Franken Subventionen ab. Damit würde ebenfalls eine zusätzliche Kategorie von Unternehmen eingeführt, welche einer bestimmten Prüfungspflicht unterliegen. In Anbetracht der bereits bestehenden und jetzt in Art. 6 zu schaffenden Prüfkompetenzen des BAV ist eine solche Verschärfung nicht angezeigt. Zudem ist auch von Bedeutung, da u.E. die Schaffung einer neuen Kategorie von Unternehmen und einer Sonderprüfungspflicht für diese Unternehmen ohne explizite gesetzliche Grundlage und im Rahmen einer normenhierarchisch eher tief angesiedelten, einfachen Departementsverordnung kaum zu rechtfertigen ist.

Wir beantragen daher folgende Anpassungen:

Art. 4 Abs. 4 (STREICHEN)

~~⁴ Unternehmen mit jährlichen Subventionen von mehr als einer Million Franken müssen jährlich eine von ihnen in Auftrag gegebene Spezialprüfung durchführen lassen. Das BAV regelt die Einzelheiten dieser Prüfung.~~

Art. 23 Übergangsbestimmungen

Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, warum in den Übergangsbestimmungen zwei unterschiedliche Daten für die Inkraftsetzung der Regelungen festgelegt werden. Wir begrüßen, dass dem BAV und den Unternehmen in Abs. 1 genügend Zeit für die Systemumstellung eingeräumt wird und die Spezialprüfung erst für die Geschäftsjahre angewendet werden soll, welche am oder nach dem 31. Dezember 2020 enden. Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, wieso betreffend Selbstdeklaration in Abs. 2 nicht auch eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden soll. Eine solche Selbstdeklaration wird insbesondere bei kleineren Unternehmen eine Änderung an der bisherigen Prüfungspraxis erfordern, da der Verwaltungsrat diese Selbstdeklaration ohne Absicherung durch eine tiefere Revision als bisher allenfalls nicht unterschreiben wird. Solche Änderungen und die Zurverfügungstellung der geforderten Unterlagen brauchen aber ebenfalls eine gewisse Vorlaufzeit. SBS fordert daher eine Anpassung der Übergangsfrist in Abs. 2 und ein Inkrafttreten analog zu Abs. 1.

Art. 23 Abs. 2

¹ Artikel 4 Absätze 3 und 4 **sowie die Erklärung der subventionsrechtlichen Grundsätze nach Artikel 6 Absatz 2** in der Fassung dieser Änderung **sind** erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das am oder nach dem 31. Dezember 2020 endet.²

² ~~Die Erklärung der Einhaltung der subventionsrechtlichen Grundsätze nach Art. 6 Abs. 2 in der Fassung dieser Änderung ist erstmals für das Geschäftsjahr einzureichen, das am oder nach dem 31. Dezember 2019 endet.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen dazu gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sepp Odermatt
Direktor a.i.



Nico Lalli
Leiter Mitglieder, Politik und Tourismus